

## DIE EINRICHTUNGSBEZOGENE IMPFPFLICHT IST VERFASSUNGSWIDRIG!

GUTACHTEN VON PROF. DR. DR. VOLKER BOEHME-NESSLER,  
LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG

### 1. Die einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht verletzt wichtige Grundrechte

Dazu zählen das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Grundrecht der Berufsfreiheit der Ärztinnen und Ärzte, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der allgemeine Gleichheitssatz. Staatliche Instanzen dürfen diese Grundrechte nur dann einschränken, wenn ein solcher staatlicher Eingriff verhältnismäßig ist. Das trifft auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht nicht zu.

### 2. Die einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht ist nicht verhältnismäßig

Dies vor allem aus drei Gründen:

- Sie ist nicht geeignet, um das mit ihr verfolgte pandemiepolitische Ziel des Schutzes vulnerabler Personengruppen zu erreichen. Die Impfung bietet keinen zuverlässigen Schutz vor einer Virus-Übertragung, sie vermindert das Ansteckungsrisiko nicht nennenswert. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich die Impfquote mit einer Impfpflicht signifikant erhöhen lässt.
- Sie ist nicht erforderlich, denn unter den mildereren Verläufen der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus droht keine Überlastung der Intensivstationen oder des Gesundheitswesens insgesamt. Auch gibt es mildere, die Grundrechte stärker schonende Mittel, die genauso effektiv, aber noch nicht ausgeschöpft sind.
- Sie ist nicht angemessen, weil die möglichen negativen Folgen für unsere Demokratie zu hoch wären: der Vertrauensverlust in den Staat, die Politikverdrossenheit, die Demokratieskepsis.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich: Das Verhältnis zwischen Mittel und Zweck ist nicht angemessen und die einrichtungsbezogene Impfpflicht somit verfassungswidrig.

### 3. Die einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht verletzt zwei grundlegende Pfeiler des Rechtsstaatsprinzips

Das Bestimmtheitsgebot verlangt, dass Rechtsvorschriften immer hinreichend bestimmt sind. Die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen immer genau wissen, was

der Staat von ihnen verlangt – und was nicht. Diesen Anforderungen entspricht die gesetzliche Regelung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht. Sie regelt die wichtigen Details nicht selbst.

Das Wesentlichkeitsprinzip fordert: Wesentliche Dinge muss das Parlament selbst debattieren, abwägen und entscheiden. Wesentlich ist nicht nur, dass eine Impfpflicht etabliert wird. Genauso wesentlich ist es, welche Impfstoffe verwendet werden, wie viele Impfungen für eine Immunisierung notwendig sind und wer sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen kann. Diese Fragen kann derzeit niemand beantworten. Lediglich eine Impfpflicht gesetzlich festzulegen, die Details aber den Behörden wie dem Robert Koch-Institut (RKI) oder dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu überlassen, ist eine verfassungswidrige Verletzung des Wesentlichkeitsprinzips.

### 4. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht verletzt die Menschenwürde

Die Entscheidung über eine Impfung betrifft den innersten Kern der Persönlichkeit. Sie ist eine schwierige, riskante und hochkomplexe Entscheidung, bei der zwischen der Gefahr einer Krankheit und dem Nutzen einer Impfung abgewogen werden muss, ebenso zwischen den Wirkungen und den möglichen Nebenwirkungen der Impfung und ihren möglichen Langzeitfolgen. Das gilt umso mehr in Situationen großer, auch wissenschaftlicher Ungewissheiten und bei nur bedingt zugelassenen, also noch nicht abschließend geprüften Impfstoffen. Durch eine Impfpflicht nimmt der Staat den in den Einrichtungen tätigen Menschen diese intime Entscheidung ab. Aus selbstbestimmten Bürgerinnen und Bürgern werden so Objekte staatlichen Handelns. Das verstößt gegen die Garantie der Menschenwürde, die im Grundgesetz festgeschrieben ist.

### Fazit

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 verletzt zahlreiche Grundrechte, nicht zuletzt die Menschenwürde. Sie verstößt darüber hinaus gegen das Bestimmtheitsgebot und das Wesentlichkeitsprinzip. Deshalb ist sie verfassungswidrig.